

Statuten der FDP.Die Liberalen des Kantons Glarus

verabschiedet durch die Delegiertenversammlung vom
13. Januar 2009
Änderungen erfolgt durch die Delegiertenversammlung vom
23. April 2012

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht	1
PRÄAMBEL	3
WESEN, ZWECK, NAME, AUFBAU	3
1. WESEN, ZWECK UND NAME	3
2. RECHTSFORM UND HAFTUNG.....	3
3. AUFBAU	3
MITGLIEDSCHAFT	4
4. ERWERB.....	4
5. ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT	4
6. PFLICHTEN UND RECHTE DER MITGLIEDER	5
DIE ORGANE	5
7. DIE ORGANE DER PARTEI	5
8. DER PARTEITAG.....	5
9. DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG.....	6
10. DIE PARTEILEITUNG	8
11. DIE GESCHÄFTSLEITUNG.....	10
12. KANTONALPRÄSIDENT UND VIZEPRÄSIDIUM	11
13. DER GESCHÄFTSFÜHRER.....	12
14. DER KANTONALKASSIER.....	12
15. DER MEDIENVERANTWORTLICHE.....	12
16. DIE REVISIONSSTELLE.....	12

FACHINSTANZEN	12
17. PARTEIAUSSCHÜSSE, ARBEITSGRUPPEN	12
SEKTIONEN, FRAKTION.....	13
18. DIE SEKTIONEN.....	13
19. DIE FRAKTION	13
ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN, AMTSDAUER	14
20. ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN.....	14
21. AMTSDAUER	15
FINANZEN.....	15
22. DIE FINANZIELLEN MITTEL DER PARTEI.....	15
SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	15

PRÄAMBEL

Die in den vorliegenden Statuten verwendeten Begriffe gelten für Frauen und Männer.

WESEN, ZWECK, NAME, AUFBAU

1. WESEN, ZWECK UND NAME

- 1.1. Die FDP.Die Liberalen. des Kantons Glarus, nachstehend FDP GL genannt, ist eine Sektion der FDP.Die Liberalen der Schweiz. Als Volkspartei bekennt sie sich zu deren liberalen Grundsätzen, zur Ordnung von Staat, Gesellschaft und Wirtschaft in Verantwortung gegenüber Bevölkerung und Umwelt. Diese Grundhaltung findet im Parteiprogramm ihren Ausdruck.
- 1.2. Die lokalen Parteisektionen führen sinngemäss den gleichen Namen und das gleiche Logo. Für nicht offizielle Parteianlässe, nicht offizielle Wahlvorschläge oder nicht offizielle Kampagnen darf der Name der Partei und/oder das Parteisignet nicht verwendet werden.

2. RECHTSFORM UND HAFTUNG

- 2.1. Die FDP GL ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, mit Sitz am jeweiligen Wohnort des Kantonalpräsidenten.
- 2.2. Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist auf die Höhe des Jahresbeitrages begrenzt. Dieser wird alljährlich an der ordentlichen Delegiertenversammlung festgelegt.

3. AUFBAU

- 3.1. Die FDP GL besteht aus:

- 3.1.1. den lokalen Parteisektionen.

Die Sektionen regeln ihre Organisation, die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder in Statuten, die denjenigen der kantonalen Mutterpartei nicht widersprechen dürfen. Die Aufnahme der Sektionen erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Parteileitung. Über den Ausschluss einer Sektion entscheidet endgültig die Delegiertenversammlung auf Antrag der Parteileitung.

Die Sektionen achten auf einen angemessenen Anteil an Frauen und Jungen bei den Mitgliedern und in den Parteigremien.

- 3.1.2. Einzelmitgliedern (Ausnahmefälle).

- 3.2. Die FDP-Frauen des Kantons Glarus und die Glarner Jungfreisinnigen sind befreundete Schwesterparteien, mit denen die FDP GL eng zusammenarbeitet. Sie haben die Rechte der Sektionen, mit Ausnahme von Art. 9.3.2.

MITGLIEDSCHAFT

4. ERWERB

- 4.1. Die Mitgliedschaft bei der FDP GL wird erworben:
 - 4.1.1. durch Beitritt zu einer Sektion, die den Beitritt der Kantonalpartei meldet.
 - 4.1.2. durch Einzelmitgliedschaft, die durch die Parteileitung erteilt wird.
- 4.2. Bei einem Wohnortswechsel innerhalb des Kantons gehört ein Mitglied ohne seine anders lautende Erklärung der Sektion des neuen Wohnortes an. Mitgliedschaft in mehreren Sektionen ist möglich.
- 4.3. Die Mitgliedschaft bei einer Sektion oder die Einzelmitgliedschaft zieht die Mitgliedschaft bei der kantonalen und der schweizerischen Partei nach sich.

5. ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

- 5.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 5.2. Austritte und Ausschlüsse von Mitgliedern einer Sektion erfolgen nach den Bestimmungen der Statuten der Sektion. Sie sind der Kantonalpartei zu melden.
- 5.3. Die Parteileitung kann Einzelmitglieder ausschliessen oder einer Sektion den Ausschluss eines Mitgliedes beantragen oder dagegen Einspruch erheben.
Ausschlussgründe sind:
 - grobe Verletzung der Parteiinteressen,
 - unehrenhafte Handlungen,
 - Verstösse im Sinne von Art. 20.2.,
 - Zugehörigkeit zu einer politischen Organisation, deren Ziele jenen der FDP zuwiderlaufen.

Ausgeschlossene Mitglieder haben ein Rekursrecht an die Delegiertenversammlung, die endgültig entscheidet.

- 5.4. Der Austritt von Einzelmitgliedern erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an die Parteileitung.

6. PFLICHTEN UND RECHTE DER MITGLIEDER

- 6.1. Die Mitglieder wirken an der Parteiarbeit mit und bezahlen den Jahresbeitrag an die Sektion. Einzelmitglieder bezahlen den Jahresbeitrag an die Kantonalpartei.
- 6.2. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Statuten der Kantonalpartei und der Statuten der Sektionen an der parteiinternen Meinungsbildung teilzunehmen und sich auf allen Ebenen in Parteiorgane wählen zu lassen.

Jedem Mitglied stehen insbesondere folgende Rechte zu:

- Anträge und Wahlvorschläge an die Delegiertenversammlung und die Parteileitung zu stellen,
- an Urabstimmungen teilzunehmen,
- an Parteitag teilzunehmen,
- an den Delegiertenversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

DIE ORGANE

7. DIE ORGANE DER PARTEI

Die Organe der Partei sind:

- der Parteitag,
- die Delegiertenversammlung,
- die Parteileitung,
- die Geschäftsleitung,
- die Revisionsstelle.

8. DER PARTEITAG

- 8.1. Der Parteitag ist die Versammlung, an der sämtliche Mitglieder mit Wort und Stimme teilnahmeberechtigt sind. Er wird durch die Parteileitung einberufen, so oft dieser oder die Delegiertenversammlung es für notwendig erachten.
- 8.2. Der Parteitag nimmt in öffentlicher Kundgebung zu bedeutenden eidgenössischen oder kantonalen Fragen Stellung. Er kann Resolutionen verabschieden. Der Parteitag entscheidet über die Auflösung der FDP GL.

9. DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG

9.1. Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung besteht aus:

- 9.1.1. den Mitgliedern der Parteileitung,
- 9.1.2. den freisinnigen Mitgliedern der kantonalen Gerichte,
- 9.1.3. den Mitgliedern der freisinnigen Landratsfraktion,
- 9.1.4. den ehemaligen Kantonalpräsidenten,
- 9.1.5. den ehemaligen freisinnigen eidgenössischen Parlamentariern,
- 9.1.6. den Delegierten der Sektionen, die auf je 10 Mitglieder einen Delegierten abordnen. Sektionen unter 20 Mitgliedern werden durch zwei Delegierte vertreten. Es ist besonders darauf zu achten, dass auch Frauen und Junge als Delegierte bestimmt werden.

9.2. Befugnisse

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Kantonalpartei.

Die Delegiertenversammlung

- 9.2.1. beschliesst über Grundsätze, Zielsetzungen und Parteiprogramm,
- 9.2.2. nimmt auf Antrag der Partei- oder Geschäftsleitung abschliessend Stellung zu Grundsatzfragen oder zum tagespolitischen Geschehen,
- 9.2.3. beschliesst über Parolen zu eidgenössischen Abstimmungsvorlagen,
- 9.2.4. beschliesst über die Durchführung von Urabstimmungen,
- 9.2.5. beschliesst über die Revision der Statuten,
- 9.2.6. setzt den Jahresbeitrag und die ausserordentlichen Beitragsleistungen fest,
- 9.2.7. wählt den Kantonalpräsidenten und einen Vizepräsidenten,

- 9.2.8. wählt auf Antrag der Parteileitung gemäss den Statuten der FDP Schweiz die kantonalen Vertreter sowie deren Stellvertreter in die Delegiertenversammlung der FDP Schweiz (Dieser Delegation gehören gemäss Statuten der FDP Schweiz immer der Kantonalpräsident und der Kantonalsekretär sowie die freisinnigen Regierungsräte an.),
 - 9.2.9. nimmt Kenntnis von der Jahresrechnung und dem Bericht der Revisionsstelle,
 - 9.2.10. nimmt den Jahresbericht des Präsidenten und des Fraktionspräsidenten gemäss Art. 19.3. entgegen,
 - 9.2.11. entscheidet über eigene Kandidaturen für die Wahl in den Regierungsrat, die Gerichte und die eidgenössischen Räte, ebenso über die allfällige Nichtbeteiligung an einer Wahl. Den Entscheid über die Unterstützung anderer Kandidaten kann sie im Einzelfall an ein anderes Parteiorgan delegieren,
 - 9.2.12. entscheidet endgültig über den Ausschluss von Sektionen und Mitgliedern gemäss Art. 3.1., 5.3. und 20.2.
- 9.3. Einberufung und Durchführung
- 9.3.1. Die Delegiertenversammlung tritt in der ersten Hälfte jedes Jahres zur ordentlichen Delegiertenversammlung zur Behandlung der statutarischen und anderer anstehender Geschäfte zusammen.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden so oft einberufen, als es die Geschäfte erfordern.
 - 9.3.2. Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt auf Beschluss der Parteileitung, der Geschäftsleitung, des Kantonalpräsidenten, wenn 50 Delegierte oder der Vorstand einer Ortsektion es verlangen.

Die Einberufung hat unter Nennung der Traktanden mindestens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Zu anderen als den traktandierten Geschäften können an der Delegiertenversammlung keine Beschlüsse gefasst werden.
 - 9.3.3. Der Kantonalpräsident, im Verhinderungsfall ein Vizepräsident oder ein anderes Mitglied der Parteileitung, leitet die Delegiertenversammlung.

Der Geschäftsführer erstellt ein Protokoll.

9.4. Öffentlichkeit

- 9.4.1. Alle Parteimitglieder sind zur Delegiertenversammlung mit beratender Stimme zugelassen.
Die Medien sind ohne anders lautenden Entscheid der Parteileitung willkommen.
- 9.4.2. Ausnahmsweise kann die Geschäftsleitung die Delegiertenversammlung auch für Nicht-Mitglieder öffnen.

9.5. Anträge

Jedes Mitglied oder jede Sektion kann zuhanden der Delegiertenversammlung Anträge stellen. Diese sind spätestens 4 Wochen vor derselben schriftlich an den Kantonalpräsidenten zu richten. Die Geschäftsleitung kann beschliessen, Anträge erst einer späteren Delegiertenversammlung vorzulegen.

10. DIE PARTEILEITUNG

10.1. Zusammensetzung

Die Parteileitung besteht aus:

- 10.1.1. den Mitgliedern der Geschäftsleitung,
- 10.1.2. den der FDP GL angehörigen Mitgliedern des Regierungsrates,
- 10.1.3. dem Ratsschreiber, sofern er der FDP angehört,
- 10.1.4. den der FDP GL angehörenden Mitgliedern der Bundesversammlung,
- 10.1.5. den freisinnigen Präsidenten der kantonalen Gerichte,
- 10.1.6. zwei Delegierten aus jedem Sektionsvorstand,
- 10.1.7. sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

10.2. Befugnisse

Die Parteileitung

- 10.2.1. nimmt zu von der Geschäftsleitung vorgelegten Geschäften Stellung;
- 10.2.2. fasst Beschluss über die Einberufung von Parteitag;
- 10.2.3. setzt selbst oder auf Antrag der Geschäftsleitung Parteiausschüsse und Arbeitsgruppen ein;
- 10.2.4. entscheidet über Aufnahme gemäss Art. 4.1. und Ausschluss gemäss Art. 5.3. von Einzelmitgliedern;
- 10.2.5. entscheidet endgültig gemäss Art. 3 über die Aufnahme von Sektionen;
- 10.2.6. beantragt gemäss Art. 9.2.12. der Delegiertenversammlung den Ausschluss einer Sektion;
- 10.2.7. nimmt Kenntnis vom Bericht der Kontrollstelle über die Jahresrechnung und genehmigt diese;
- 10.2.8. schlägt die Mandatsbeiträge gemäss Art. 22.4. vor;
- 10.2.9. wählt den Geschäftsführer, den Kassier und den Medienverantwortlichen, sowie die Revisionsstelle;
- 10.2.10. bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung und der Parteitage vor und erarbeitet zuhanden derselben:
 - Stellungnahmen zu den statutarischen Geschäften,
 - allgemeine Stellungnahmen,
 - Empfehlungen zu eidgenössischen Abstimmungen,
 - Empfehlungen zu den Landsgemeindegeschäften,
 - Wahlvorschläge für das Kantonalpräsidium und das Vizepräsidium,
 - Wahlvorschläge für die eidg. Delegierten und deren Stellvertreter,
 - Nominationsvorschläge für Wahlen in Regierung, Gerichte und Bundesversammlung,
 - Grundsätze, Zielsetzungen und Parteiprogramme.
- 10.2.11. Ihr obliegt insbesondere auch die kantonsweite Planung, Abstimmung und Koordination der freisinnigen Parteiarbeit in den Sektionen.
- 10.2.12. Die Parteileitung kann Geschäfte aus ihrem Zuständigkeitsbereich der Geschäftsleitung oder der Delegiertenversammlung zuweisen.

10.3. Einberufung und Durchführung

- 10.3.1. Die Parteileitung tritt auf Einladung der Geschäftsleitung oder des Kantonalpräsidenten zusammen so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn sechs ihrer Mitglieder es verlangen. Die Sitzung hat dann innert 14 Tagen stattzufinden.
- 10.3.2. Der Kantonalpräsident, im Verhinderungsfall ein Vizepräsident oder ein anderes Mitglied der Geschäftsleitung, leitet die Parteileitungssitzungen. Die Parteileitung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind.

Der Geschäftsführer erstellt ein Protokoll.

11. DIE GESCHÄFTSLEITUNG

11.1. Zusammensetzung

Die Geschäftsleitung besteht aus:

- 11.1.1. dem Kantonalpräsidenten,
- 11.1.2. dem Vizepräsidenten,
- 11.1.3. den Präsidenten der Sektionen (zugleich Vizepräsidenten),
- 11.1.4. dem Fraktionspräsidenten,
- 11.1.5. dem Geschäftsführer,
- 11.1.6. dem Kantonalkassier,
- 11.1.7. dem Medienverantwortlichen und
- 11.1.8. je einem Mitglied der FDP Frauen des Kantons Glarus und der Glarner Jungfreisinnigen.

Die Aufgaben von Geschäftsführer, Kassier und Medienverantwortlichen können umverteilt werden.

11.2. Befugnisse

Die Geschäftsleitung ist das leitende und vollziehende Organ der FDP GL. Sie ist für alle Beschlüsse zuständig, die nicht der Parteileitung oder der Delegiertenversammlung vorbehalten sind.

Die Geschäftsleitung

- 11.2.1. vertritt die Partei, in der Regel durch den Kantonalpräsidenten, nach aussen. Der Kantonalpräsident und ein weiteres Mitglied der Geschäftsleitung zeichnen kollektiv zu zweien. Der Kassier zeichnet für alle finanziellen Belange einzeln;
- 11.2.2. führt die laufenden politischen Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse von Parteileitung und Delegiertenversammlung;
- 11.2.3. überwacht und koordiniert die administrative und finanzielle Parteiarbeit sowie PR- und Werbemassnahmen;
- 11.2.4. hält Kontakt zu den Sektionen, unterstützt diese im Tagesgeschäft und begleitet sie bei der Vorbereitung der Wahlen;
- 11.2.5. hält den Kontakt zur FDP der Schweiz und anderen Kantonalparteien aufrecht;
- 11.2.6. nimmt öffentlich Stellung zu aktuellen politischen Fragen und verabschiedet Vernehmlassungen. Sie kann dies auch der Parteileitung delegieren;
- 11.2.7. bereitet die Geschäfte der Parteileitung vor;
- 11.2.8. genehmigt die Protokolle der Delegiertenversammlungen.
- 11.2.9. Wenn die Erledigung einer Angelegenheit keinen zeitlichen Aufschub erträgt, beschliesst die Geschäftsleitung anstelle von Parteileitung oder Delegiertenversammlung. Sie hat die Parteileitung oder die Delegierten unverzüglich zu informieren.

11.3. Einberufung und Durchführung

- 11.3.1. Die Geschäftsleitung tritt auf Einladung des Kantonalpräsidenten zusammen oder wenn mindestens zwei Mitglieder der Geschäftsleitung dies verlangen. Die Sitzung hat dann innert 14 Tagen stattzufinden.
- 11.3.2. Der Kantonalpräsident, im Verhinderungsfall ein Vizepräsident oder ein anderes Mitglied der Geschäftsleitung, leitet die Geschäftsleitungssitzung. Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Der Geschäftsführer erstellt ein Protokoll.

12. KANTONALPRÄSIDENT UND VIZEPRÄSIDIUM

Der Kantonalpräsident hat den Vorsitz in Parteitag, Delegiertenversammlung, Parteileitung und Geschäftsleitung. Er vertritt die FDP GL nach aussen und an den Kantonalpräsidentenkonferenzen der FDP der Schweiz. Er wird durch einen Vizepräsidenten vertreten.

13. DER GESCHÄFTSFÜHRER

Der Geschäftsführer besorgt die administrativen Aufgaben der Kantonalpartei, führt das Archiv und das Protokoll der Parteileitungs- und Geschäftsleitungssitzungen sowie der Delegiertenversammlungen. Er organisiert die Parteianlässe. Er führt das kantonale Mitgliederverzeichnis. Er vertritt die Kantonalpartei bei den Konferenzen der Kantonalsekretäre.

14. DER KANTONALKASSIER

Der Kantonalkassier führt die Bücher, erstellt den Jahresabschluss per 31.12. und legt diesen termingerecht der Revisionsstelle zur Kontrolle und Antragsstellung an die Parteileitung vor. Er koordiniert die Mittelbeschaffung und ist zuständig für den Einzug der Mitglieder-, Mandats- und Sponsorenbeiträge.

15. DER MEDIENVERANTWORTLICHE

Der Medienverantwortliche ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit und PR-Massnahmen. Er verfasst Berichte und Artikel über parteiinterne Angelegenheiten oder Beschlüsse zuhanden der Öffentlichkeit, der Sektionen oder der Mitglieder.

16. DIE REVISIONSSTELLE

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern, die nicht Mitglieder der Parteileitung sein dürfen. Sie prüft die Rechnungsführung und den Finanzhaushalt der Partei. Sie verfasst jährlich Bericht und Antrag zuhanden der Parteileitung.

FACHINSTANZEN

17. PARTEIAUSSCHÜSSE, ARBEITSGRUPPEN

Für Arbeiten in einzelnen Sachbereichen kann die Partei- oder Geschäftsleitung Parteiausschüsse oder Arbeitsgruppen einsetzen. Die Parteiausschüsse oder Arbeitsgruppen konstituieren sich selbst. Sie werden von ihren Präsidenten aus eigener Initiative oder auf Wunsch der Partei- oder Geschäftsleitung einberufen.

SEKTIONEN, FRAKTION

18. DIE SEKTIONEN

- 18.1. Die Sektionen haben sich als rechtlich selbständige politische Organisationen und gleichzeitig als Sektionen der FDP GL für die Grundsätze und Ziele der kantonalen Partei einzusetzen.
- 18.2. Die Sektionen sind regelmässig in geeigneter Form über die Tätigkeit, und die Beschlüsse der Organe der kantonalen Partei zu informieren.
- 18.3. Eine Sektion kann Anträge und Wahlvorschläge an Parteileitung oder Delegiertenversammlungen einreichen.
- 18.4. Die Sektionen haben ihre Mitgliederverzeichnisse sowie die Liste ihrer kantonalen Delegierten alljährlich bis spätestens 30. Juni zu bereinigen und der Geschäftsleitung bekannt zu geben. Mutationen sind laufend dem Geschäftsführer bekannt zu geben.

19. DIE FRAKTION

- 19.1. Die der Partei angehörenden Mitglieder des Landrates bilden die Landratsfraktion. Mit der FDP GL sympathisierende Landräte können durch die Fraktion in die Fraktion aufgenommen werden.
Die der Partei angehörenden Regierungsräte und Ratsschreiber nehmen an den Sitzungen der Fraktion mit beratender Stimme teil. Der Kantonalpräsident, der Geschäftsführer sowie je ein Mitglied der FDP Frauen und der Glarner Jungfreisinnigen können als Gäste an den Fraktionssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- 19.2. Die Fraktion konstituiert sich selbst. Sie ist in ihrer Beschlussfassung unabhängig.
- 19.3. Partei und Fraktion streben eine enge Zusammenarbeit an. Der Fraktionspräsident legt an der ordentlichen Delegiertenversammlung jährlich Bericht ab über die Fraktionstätigkeit im Hinblick auf das Parteiprogramm.

ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN, AMTSDAUER

20. ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN

- 20.1. Beschlüsse werden in der Regel in offener Abstimmung gefasst. Es entscheidet das Einfache Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Über den Antrag auf geheime Abstimmung entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmen. Wird bei geheimer Abstimmung Stimmengleichheit erzielt, gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg gefasst werden.

Der Beschluss, die FDP GL aufzulösen, bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Parteimitglieder.

- 20.2. Wahlen in die Parteiorgane werden in der Regel offen vorgenommen. $\frac{1}{5}$ der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Wahl verlangen.

Kandidaten für den Regierungsrat, die Gerichte und die eidgenössischen Räte werden stets geheim bestimmt. Zur parteiinternen Kandidatenauswahl wird nur zugelassen, wer schriftlich oder direkt an der wählenden Delegiertenversammlung erklärt hat, ob er den Entscheid der Partei akzeptieren und wie er sich bei einem negativen Entscheid verhalten wird. Dabei ist grundsätzlich auch eine indifferente Stellungnahme zulässig.

Verstösst er gegen diese Erklärung, so hat die Parteileitung über die Frage des Ausschlusses gemäss Art. 5.3. oder andere Sanktionen zu entscheiden. Das gilt sinngemäss auch für Parteimitglieder, die sich intern nicht zur Wahl gestellt oder den Verzicht der Partei auf eine Kandidatur missachtet haben.

- 20.3. Bei den Wahlen gilt das absolute Mehr der Stimmenden. Bei der Ausmittlung des absoluten Mehres fallen die ungültigen und leeren Stimmen (Enthaltungen) ausser Betracht. Wird im ersten Wahlgang das absolute Mehr nicht erreicht, so scheidet bei drei und mehr Kandidaten der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus. Dies wiederholt sich, bis nur noch zwei Kandidaten übrig bleiben, unter welchen dann das relative Mehr entscheidet. Nach zweimaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 20.4. Die Revision dieser Statuten kann durch die Delegiertenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Revisionsanträge müssen jedoch vor der Behandlung durch die Delegiertenversammlung, der Parteileitung und den Sektionen zur Stellungnahme unterbreitet werden.

21. AMTSDAUER

Die Amtsdauer der Parteiorgane beträgt 4 Jahre. Die Gesamterneuerung erfolgt jeweils an der den kantonalen Erneuerungswahlen folgenden Frühjahrs-Delegiertenversammlung. Die Mitglieder der Parteiorgane sind wieder wählbar.

FINANZEN

22. DIE FINANZIELLEN MITTEL DER PARTEI

Die finanziellen Mittel der Partei werden beschafft durch:

- 22.1. Die von der Delegiertenversammlung alljährlich festzulegenden ordentlichen Jahres-, Sektions- und Einzelmitgliederbeiträge;
- 22.2. Ausserordentliche Beiträge, die für Jahre, in denen National- und Ständeratswahlen oder die Erneuerungswahlen für die kantonalen Behörden stattfinden, durch die Delegiertenversammlung zu beschliessen sind;
- 22.3. Freiwillige Beiträge und Zuwendungen;
- 22.4. Jährliche, freiwillige Mandatsbeiträge der freisinnigen eidgenössischen Parlamentarier, Regierungsräte, Landräte, Gerichtspräsidenten und Richter, wie sie von der Parteileitung vorgeschlagen werden.
- 22.5. Die Sektionen haben alljährlich bis zum 30. Juni den auf sie entfallenden Jahresbeitrag an die kantonale Parteikasse zu überweisen. Einzelmitglieder überweisen den Jahresbeitrag bis zum 30. Juni direkt der kantonalen Parteikasse.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese revidierten kantonalen Statuten wurden von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 13. Januar 2009 in Näfels beschlossen. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die letztmals am 04. Juni 2007 revidierten Statuten vom 08. November 2004.

Diese Statuten wurden an der ord. Delegiertenversammlung vom 23. April 2012 in Glarus geändert und beschlossen. Die Änderungen treten per sofort in Kraft (23.04.2012).

Matt, 13. Januar 2009

sig. Peter Zentner
Kantonalpräsident

sig. Susanne Elmer
Geschäftsführerin